



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee



Weisungen 94.411 d

Weisungen über den Internationalen 4 Tage-Marsch Nijmegen (Holland)

Gültig ab 01.01.2026
Gültig bis 31.12.2030



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Schweizer Armee
Kommando Ausbildung

Weisungen über den Internationalen 4 Tage-Marsch Nijmegen (Holland)

vom 01.01.2026

Der Chef Kommando Ausbildung,

gestützt auf Artikel 12 der Verordnung des VBS vom 21. November 2019¹ über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV-VBS), erlässt folgende Weisungen:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Weisungen regeln die Organisation und die Administration für die Teilnahme am 4 Tage-Marsch von Nijmegen (Holland).

Art. 2 Delegationszusammensetzung

¹ Die Delegation der Schweizer Armee setzt sich zusammen aus:

- a. Kommandant oder Kommandantin 4 Tage-Marsch (Fachstab SAT);
- b. Delegationsstab (Fachstab SAT);
- c. Marschgruppen.

² Die Marschgruppen setzen sich zusammen aus Marschgruppenleitenden, Marschierenden und Betreuenden (nachfolgend Teilnehmende genannt). Das Höchstalter richtet sich nach Art. 12 VATV².

³ Ein militärisches oder ziviles Spiel kann die Delegation begleiten.

Art. 3 Einschreibgebühren

Die Einschreibgebühren gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

Art. 4 Unterkunft und Verpflegung

¹ Die Armee kann Teile oder sämtliche Kosten für Unterkunft und Verpflegung im offiziellen „Camp“ übernehmen.

² Es werden keine anderen Entschädigungen für die Unterkunft und die Verpflegung in Holland oder auf der Hin- und Rückreise ausbezahlt.

³ Der Fachstab SAT hat Anrecht auf Pensionsverpflegungsentschädigungen gemäss Verwaltungsreglement³.

¹ SR 512.301

² Weisungen 90.051 über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbände

³ Reglement 51.003 Verwaltungsreglement

Art. 5 Vorbereitung

¹ Die Märsche und die Marsctrainings sind im elektronischen System der ausserdienstlichen Tätigkeiten (SAT-Admin) gemäss Art. 3 WAMIB⁴ fristgerecht einzutragen.

² Alle marschierenden Teilnehmenden haben ein Training von mindestens 300 km in der Gruppe zu absolvieren. Die Marschgruppenleitenden zeichnen sich dafür verantwortlich.

³ Von den 300 km ist ein vom Kommandanten oder von der Kommandantin festgelegter Marsch von 2 mal 40 km in der Gruppe zu bestehen.

Art. 6 Verantwortlichkeiten

Der Kommandant oder die Kommandantin 4 Tage-Marsch arbeitet mit den Marschgruppenleitenden direkt zusammen und erstellt die detaillierten Befehle und Vorgaben.

Art. 7 Dienstanrechnung, Sold, Erwerbsersatz und Versicherung für die Teilnehmenden

¹ Die Marschteilnehmenden und Betreuenden haben keinen Anspruch auf Dienstanrechnung, Sold und Erwerbsersatz.

² Die Teilnehmenden der Schweizer Delegation sind während der Dauer des 4 Tage-Marschs Nijmegen und den bewilligten Trainings militärversichert.

Art. 8 Anmeldung

Der Kommandant oder die Kommandantin 4 Tage-Marsch stellt dem SAT fristgerecht gemäss Ausschreibung eine komplette Liste der Teilnehmenden zum Zweck der Kontrolle und der Anmeldung beim Organisator zu.

Art. 9 Aufgebot

Der Kommandant oder die Kommandantin 4 Tage-Marsch und das militärische Personal werden für die Dienstleistungen des 4 Tage-Marschs durch das Kdo Ausb mittels Marschbefehl aufgeboten und abgerechnet.

Art. 10 Transport

¹ Der Transport für die Teilnahme am 4 Tage-Marsch geht zu Lasten der Teilnehmenden.

² Die Logistikbasis der Armee (LBA) stellt den Bustransport des zivilen Spiels ohne Kostenfolge sicher.

Art. 11 Urlaub

¹ Für die teilnehmenden Mitarbeitenden des Bundes können gemäss der Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung die Marschtagen auf Antrag als bezahlter Urlaub gewährt werden.

² Funktionäre, Funktionärinnen und Betreuende können keinen bezahlten Urlaub beantragen.

⁴ Weisungen 90.052 über die Abgabe militärischer Mittel sowie das Bewilligungsverfahren

Art. 12 Vollzug

Das SAT vollzieht diese Weisungen und erlässt jährlich einen allgemeinen Dienstbefehl für die Marschdelegation der Schweizer Armee.

Art. 13 Aufhebung bisheriger Weisungen

Die Weisungen vom 1. Juli 2020 über den Internationalen 4 Tage-Marsch Nijmegen (Holland) werden aufgehoben.

Art.14 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft und gelten bis am 31. Dezember 2030.

Chef Kommando Ausbildung

Korpskommandant Hans-Peter Walser

Geht an

Chef SAT (a d Dw)

z K an

GS VBS

CdA

Chef A Stab

Chef Kdo Op

Chef LBA

Chef FUB

DU Chef Kdo Ausb

SAP 2582.1641
Weisungen 94.411 d